

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3893/88 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates  
vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System  
der Zollbefreiungen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1315/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
143,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Artikeln 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr.  
918/83 sind die bisher fakultativen Bestimmungen der  
Artikel 137 und 138 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83  
betreffend Instrumente und Apparate zur medizinischen  
Forschung, Diagnose oder Behandlung endgültig in das  
gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen aufge-  
nommen worden.Diese Vorschriften können in mancher Hinsicht den  
Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1745/85 <sup>(4)</sup>, angeglichen werden. Es erscheint daher  
angebracht, alle betreffenden Fälle in einem Rechtsinstru-  
ment zu behandeln, und zwar durch eine Änderung der  
genannten Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 mit dem Ziel  
der Erweiterung ihres Geltungsbereichs.Außerdem erscheint es zweckmäßig, eine Anpassung  
bestimmter Verfahrensvorschriften vorzunehmen, die sich  
aufgrund der Erfahrungen mit der Durchführung der  
bisherigen Bestimmungen als notwendig erwiesen hat.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zoll-  
befreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 wird wie folgt geän-  
dert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission  
vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 50 bis59 und der Artikel 63a und 63b der Verordnung  
(EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaft-  
liche System der Zollbefreiungen“.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*Diese Verordnung legt die Durchführungsvorschriften  
zu den Artikeln 50 bis 59 sowie 63a und 63b der  
Verordnung (EWG) Nr. 918/83, nachstehend ‚Grund-  
verordnung‘ genannt, fest.“3. Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende  
Fassung :„Solange gemäß diesem Artikel noch nicht über den  
Zollbefreiungsantrag entschieden ist, kann die zustän-  
dige Behörde die eingeführten Instrumente oder  
Apparate vorläufig von den Abgaben freistellen, sofern  
sich die einführende Anstalt oder Einrichtung  
verpflichtet, die Abgaben im Falle der Versagung der  
Abgabenbefreiung zu entrichten.“4. An Artikel 7 Absatz 7 wird folgender Wortlaut ange-  
fügt :„Hat die Kommission den Mitgliedstaat um ergän-  
zende Auskünfte ersucht, um eine Entscheidung  
treffen zu können, so kann diese Frist um einen Monat  
verlängert werden, wobei jedoch die Gesamtfrist neun  
Monate nicht überschreiten darf. In diesem Fall teilt  
die Kommission dies der zuständigen Behörde, die  
den Antrag übermittelt hat, innerhalb der ersten sechs  
Monate mit.“

5. Es wird folgender Titel Va eingefügt :

## „TITEL Va

ABGABENBEFREIUNG FÜR MEDIZINISCHE  
INSTRUMENTE UND APPARATE NACH DEN  
ARTIKELN 63a UND 63b DER GRUNDVERORD-  
NUNG*Artikel 15a*(1) Zur Einlagerung der Abgabenbefreiung für  
Instrumente und Apparate nach den Artikeln 63a und  
63b der Grundverordnung hat der Leiter der Bestim-  
mungseinrichtung oder -organisation oder sein bevoll-  
mächtigter Vertreter einen Antrag bei der zuständigen  
Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die  
Einrichtung oder Organisation liegt.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 17. 5. 1988, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1985, S. 21.

(2) Der in Absatz 1 genannte Antrag muß folgende Angaben über die betreffenden Instrumente oder Apparate enthalten :

- a) die vom Hersteller verwendete genaue Handelsbezeichnung sowie die vermutliche Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur ;
- b) Name oder Firma und Anschrift des Herstellers sowie gegebenenfalls des Lieferanten ;
- c) Ursprungsland ;
- d) Verwendungsort ;
- e) Verwendungszweck.

(3) Handelt es sich um eine unentgeltliche Überlassung, so muß der Antrag ferner folgende Angaben enthalten :

- a) Name oder Firma und Anschrift des Zuwenders ;
- b) Bestätigung des Antragstellers, daß
  - der Spende der betreffenden Instrumente oder Apparate kein kommerzieller Zweck des Zuwenders zugrunde liegt und
  - keine Verbindung zwischen dem Zuwender und dem Hersteller der Instrumente oder Apparate besteht, für die die Befreiung beantragt wurde.

#### Artikel 15b

(1) Beabsichtigt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, für Instrumente oder Apparate im Sinne des Artikels 63a der Grundverordnung Abgabenbefreiung zu gewähren, so konsultiert sie die übrigen Mitgliedstaaten zu etwaigen in der Gemeinschaft hergestellten gleichwertigen Instrumenten oder Apparaten.

(2) Geht innerhalb einer Frist von vier Monaten keine Antwort bei der anfragenden Behörde ein, so geht diese davon aus, daß in den konsultierten Mitgliedstaaten keine Instrumente oder Apparate hergestellt werden, die den Instrumenten oder Apparaten, für die Abgabenbefreiung beantragt worden ist, gleichwertig sind.

(3) Erweist sich die Viermonatsfrist für die konsultierte Behörde als zu kurz, so teilt sie dies der anfragenden Behörde mit und gibt die Frist an, in der mit ihrer endgültigen Antwort zu rechnen ist ; diese Frist darf jedoch höchstens zwei weitere Monate betragen.

(4) Stellt die anfragende Behörde nach Abschluß des Konsultationsverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 fest, daß die Voraussetzungen des Artikels 63a Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Grundverordnung erfüllt sind, so gewährt sie die Befreiung ; anderenfalls lehnt sie den Antrag ab.

#### Artikel 15c

Kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Bestimmungseinrichtung oder -organisation liegt, keine Entscheidung nach Artikel 15b treffen, so gelten die Verfahrensvorschriften für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate in Artikel 7 Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

#### Artikel 15d

Die Artikel 15a bis 15c gelten sinngemäß für Ersatzteile, Bestandteile oder Zubehörteile sowie für Werkzeug für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung von Instrumenten oder Apparaten, die nach Artikel 63a Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Grundverordnung abgabenfrei eingeführt worden sind.

#### Artikel 15e

Artikel 8 gilt sinngemäß."

6. Artikel 16 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„(1) Jeder Mitgliedstaat übersendet der Kommission eine Aufstellung der Instrumente oder Apparate, Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge, deren Preis oder Zollwert 5 000 Ecu übersteigt und für die er die Abgabenbefreiung nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 15b Absatz 4 gewährt oder abgelehnt hat.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident